

Satzung

der Gemeinde Langendorf über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für das Baugebiet "Am Mühlenberg"

Der Rat Gemeinde Langendorf hat aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) (Nds. GVBl. S. 382), jeweils in der gültigen Fassung, am 14.3.2001 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechtes

Der Gemeinde Langendorf steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Geltungsbereich nach § 2 dieser Satzung ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Teilflächen der Flurstücke 258/155, 156/1 und 160/1, alle Flur 6, Gemarkung Langendorf, die im Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) liegen.

Die Grundstücke sind in der als Anlage beigefügten Ablichtung der Planzeichnung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dannenberg (Elbe), Maßstab 1:5000, schraffiert gekennzeichnet. Dieser Planausschnitt ist Bestandteil dieser Satzung und trägt die Aufschrift "Anlage zur Vorkaufsrechtssatzung der Gemeinde Langendorf für das Baugebiet Am Mühlenberg".

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Langendorf, den 14.3.2001

(SIEGEL)

Der Bürgermeister

gez. Schulz